

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Winterthur

Schule: Primarschule Wyden

Kindergarten

Primarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Felix Molteni

Funktion: Schulleitung

Telefon: 052 267 28 45

Mail: felix.molteni@win.ch

Version (Nr.) : 1.0 **vom:** 12.08.2020

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	6
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	7
D: Schul- und Klassenanlässe	10
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	11
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	11
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	12

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A: Allgemeine Regeln			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch:	Schulleitung	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Kollegium und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht – Die Eltern und Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen 	Schulleitung	Schulpflege
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer 	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	<p>alle Mitarbeitenden an der Schule</p>	<p>Schulleitung Hauswartung</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Listen werden mit Microsoft Excel erstellt und Excel an die Schulleitung gesendet. – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden – Verhaltensregeln und Massnahmen werden mit Plakaten an den Eingängen kommuniziert. 		
A7: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen bzw. Reinigungsstandards wurden im Info Schulleitung vom 15.07.2020 vom Departement Schule & Sport beschrieben.	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen	Hauswartung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort, wo dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Schulleitung
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Hauswartung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden gelten die „allgemeinen Regeln A6“		
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur			
Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels Aushängen (Kampagnenmaterial des Bundes) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung Hauswartung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulpflege, Schulleitung, Hauswartung	Hauswartung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt	Schulpflege, Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen, BSC	Hauswartung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Das Reinigungskonzept der Stadt Winterthur wurde im Info Schulleitung vom 15.07.2020 kommuniziert. – Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur) 		
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Werden durch die Schulleitung besorgt und können dort bezogen werden. Im Lehrpersonenzimmer liegen Schutzmasken auf. 	<p>Hauswartung Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und</p>	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Lehrperson</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>erwachsene Schulsehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>		
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	In allen Klassenzimmern sowie dem Lehrpersonenzimmer stehen Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Desinfektionsmittel zur Handhygiene werden nur von erwachsenen Personen verwendet.	Hauswartung	Lehrpersonen
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Auf die Verpflegung von externen Personen wird bis auf weiteres verzichtet. Es werden an Elternanlässen (Elternabend) keine Getränke oder Speisen angeboten.	Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Klassenlager wird ein separates Schutzkonzept erstellt. Vorlagen sind auf der Homepage des Volksschulamtes Zürich vorhanden. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	– Die Schulergänzende Betreuung hat ein eigenes Schutzkonzept.		
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept	Schulpflege, Schulleitung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	– Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvisionier, etc.) gewährleistet.	Schulpflege, Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	alle Erwachsenen	Schulleitung
<p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden. - Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die 	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.</p>		
<p>G2: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)</p>	<p>Kind ist betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person ist betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	
<p>G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)</p>	<p>Es gelten die «Richtlinien zu Verhalten und Kommunikation bei Kontakt mit positiv getesteten Personen und Verdachtsfällen in Schule und Betreuung» (s. Anhang II)</p>	<p>Schulpflege, Schulleitung</p>	<p>Schulpflege</p>

Anhang I

«Reinigungsstandards»

Info Schulleitung vom 15.07.2020

Es ist vorgesehen, dass die nachfolgenden Reinigungsstandards zu Beginn des Schuljahres 20/21 zur Anwendung kommen. Im Schutzkonzept der Schule kann in Bezug auf die Reinigung auf diese Reinigungsstandards verwiesen werden.

Reinigung in den Schulen und Turnhallen

- Im Kindergarten / in der Primarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt.
- In der Sekundarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt.
- In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäuser und WC-Anlagen einmal um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und einmal nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert.
- Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt.
- In den Lehrerzimmer stellen die Hauswarte Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein Lavabo befindet.
- In den Computerzimmern stellt die Hauswartung Reinigungsmittel für die Tastaturen (Produkt: Micromex auf Anweisung Schu::Com) zur Verfügung.
- Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Optinutzeinsatz gereinigt.
- Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.

ANHANG II

Richtlinie zu Verhalten und Kommunikation bei Kontakt mit positiv getesteten Personen und Verdachtsfällen in Schule und Betreuung

Stand: 7. Juni 2020

Geht an:

- Schulpflege-Präsidentinnen und Präsidenten
- Schulleitungen
- Abteilungsleitungen und Betreuungsleitungen der Schulergänzenden Betreuung
- Chefhauswarte

Für die Mitarbeitenden der Schule und Betreuung gelten die Regeln des Bundesamts für Gesundheit, der Gesundheitsdirektion und des Volksschulamtes sowie nachfolgende Bestimmungen.

Verhalten bei Verdachtsfällen und bei Kontakt mit positiv getesteten Personen

Nachfolgend haben wir die aktuellen Informationen des Volksschulamtes zum Contact Tracing und zu Quarantänebestimmungen sowie weitere wichtige Informationen nochmals zusammengefasst:

1. Folgende **Symptome** weisen auf eine Erkrankung mit Covid-19 hin: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und/ oder Geschmacksinns.

2. Alle SuS, welche krank sind, bleiben zu Hause. Wenn kein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung besteht, kann der/die SuS 24 h nach vollständigem Abklingen der Symptome wieder in die Schule.

3. Wenn **SuS Symptome** (siehe 1.) aufweisen, bleiben sie zu Hause und nehmen telefonisch Kontakt zu ihrem Hausarzt oder ihrer Hausärztin auf, welche über das weitere Vorgehen entscheiden. Wird ein Test auf Covid-19 durchgeführt, bleiben die SuS, solange in Isolation bis das Testergebnis vorliegt.

a. Fällt der Test positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt, jedoch nicht die anderen Kinder der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson.

b. Fällt der Test negativ aus, können sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen **in der Schule** die oben genannten **Symptome**, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung des Abstands) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) sowie mit dem Kinder- oder Hausarzt bzw. der Hausärztin Rücksprache genommen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

4. Weist eine **erwachsene Person** (Lehr- oder Betreuungsperson, administratives oder technisches Personal) **Symptome** auf (siehe 1.), muss eine Testung erfolgen. Wird diese Person positiv getestet, werden alle – Erwachsene und Kinder –, die engen Kontakt (Definition von «enger Kontakt» gemäss jeweils aktueller Regelung BAG) zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen bzw. die Gruppe, die von der Person betreut wurde.

Ausnahme: Die erwachsene Person hatte keinen engen Kontakt über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen bzw. andere Schutzvorrichtung genutzt.

5. Werden **≥ 2 Kinder** in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, wird auch die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungs-/Lehrperson in Quarantäne gestellt.

a. Ausnahme: Lehr- / Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt über 15 Minuten oder hat Schutzvorrichtungen genutzt.

6. Für Kinder gilt generell:

a. Wenn sie engen Kontakt zu einem positiv getesteten Erwachsenen hatten, werden sie in Quarantäne gestellt.

b. Wenn sie engen Kontakt zu einem positiv getesteten Kind hatten, müssen sie sich nur in Quarantäne begeben, wenn es in derselben Gruppe mindestens 2 positiv getestete Kinder im Abstand von weniger als 10 Tagen gab.

c. Ausnahme: Kinder im gleichen Haushalt müssen immer in Quarantäne

7. Für Erwachsene gilt generell:

a. Wenn sie engen Kontakt zu einem positiv getesteten Kind hatten, müssen sie nur in Quarantäne, falls der Kontakt im Haushalt des Kindes stattgefunden hat (z.B. Eltern, Nanny) oder Kontakt zu einer Gruppe bestanden hat, in der mindestens 2 Kinder positiv getestet wurden im Abstand von weniger als 10 Tagen.

b. Ausnahme: Lehr- / Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt über 15 Minuten oder hat Schutzvorrichtungen genutzt.

8. Personen (aus dem Schul- und Betreuungsteam) und Eltern von SuS, welche Kontakt zu einer positiv getesteten Person oder SuS hatten, aber nicht unter die Kriterien für Quarantäne fallen, werden informiert und beobachten sich selbst für 10 Tage auf Symptome.

9. Der Bundesrat hat die Kriterien präzisiert, wann Personen als besonders gefährdet gelten und einen besonderen Schutz benötigen. Die Vorgesetzten können ein Arzteugnis verlangen, das sich explizit zur besonderen Gefährdung äussern muss.

10. Kinder und Jugendliche mit einer Vorerkrankung gehören nicht zur Risikopersonengruppe. Notwendige Therapiemassnahmen und -empfehlungen müssen jedoch gut eingehalten werden.

11. Kinder, die mit Eltern und Erziehungsberechtigten aus der Risikopersonengruppe leben, können auch zur Schule gehen. Da Kinder eher schlechte Überträger sind, ist das Risiko einer Ansteckung durch das Kind bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nicht höher als ohne Präsenzunterricht.

12. Besteht Unsicherheit von Seiten der Eltern / Erziehungsberechtigten, kann eine Einschätzung der behandelnden Ärzte / Ärztinnen berücksichtigt und ggf. individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

13. Es gelten die Schutzkonzepte der Schulen und Betreuungseinrichtungen. Die Hygiene- und Abstandsregeln des BAG müssen eingehalten werden. Die Eindämmung der Ausbreitung des Virus beruht auf Kontaktminimierung.

14. Bei Unsicherheiten nachfragen (Arztpraxis, Ärztefon oder Schulärztlicher Dienst (Kontakts.u.))

Kommunikation bei Covid-19 Fällen in der Schule / Betreuung

Im Falle eines / einer positiv getesteten Mitarbeitenden oder Kindes / Jugendlichen wird wie folgt informiert:

- Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt der schulärztliche Dienst (SAD) mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie nach Rücksprache mit dem Contact Tracer und / oder kantonsärztlichen Dienst über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen.
- Der SAD stellt Listen zur Erfassung der schulischen Kontakte zusammen, die im Fall von notwendigen Quarantänemassnahmen mit den Schulleitungen, Betreuungsleitungen und Chef-Hauswarten abgestimmt werden.
- Bei einem bestätigten Covid-19-Fall in der Schule und/oder Betreuung informiert die Schulleitung (ggf. in Abstimmungen mit der Betreuungsleitung) die Eltern der Kinder/Jugendlichen, die in den letzten 48 Stunden vor Symptombeginn in derselben Klasse / Halbklass, Fördergruppe oder Betreuungsgruppe waren, per Elternbrief. Eltern von Kindern/Jugendlichen, welche keinen unmittelbaren Kontakt mit der erkrankten Person hatten, werden nicht informiert.

- Die Schulleitung informiert das Team der Lehrpersonen, die Betreuungsleitung, die Hauswartung und die weiteren schulischen Mitarbeitenden.
- Die Betreuungsleitung informiert die Schulleitung, die Abteilungsleitung und das Team der schulergänzenden Betreuung.
- Die Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen informieren die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulpflege.
- Die Schulleitungen der städtischen Schulen informieren ihre Vorgesetzten.
- Wird ein Kind oder eine erwachsene Person positiv getestet, informiert die SL bzw. BL oder der Chefhauswart den SAD.

Der Inhalt der Information an die Eltern ist in Textbausteinen für einen **Musterbrief** enthalten und auch Gegenstand der telefonischen Information. Textbausteine für die Varianten:

- A) An Covid-19 erkrankte erwachsene Person
 - B) An Covid-19 erkrankte/-r Schülerin/Schüler
- sind auf dieser Website des VSA zu finden.

Personen, die in Abklärung sind, werden nicht kommuniziert. Eine Person in Abklärung ist jedoch gegenüber der Schulleitung / Betreuungsleitung / Hauswartung informationspflichtig, sollte sie als Corona-positiv getestet worden sein. Diese Fälle müssen zudem mit dem Meldeformular jeweils montags gemeldet werden (Reporting im Arbeitsraum Schule Winterthur). Für die Reinigung der Räumlichkeiten durch die Hauswartungen gelten die Richtlinien, welche am 26. Juni 2020 via SL-Info Corona publiziert wurden. Nach einem bestätigten Fall einer Corona-Infektion in der Schule / Betreuung werden die Räume

gelüftet und gereinigt sowie Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tischplatten etc.) desinfiziert. Die Hauswarte stimmen sich diesbezüglich mit den Chefhauswarten ab und informieren in der Linie (Chefhauswart --> Bereichsleitung) sowie ihre Schulleitung über diese zusätzlichen Reinigungen.

Bei Unsicherheiten sollte eine Arztpraxis, das Ärztefon (Tel. 0800 33 66 55) oder der SAD (079 / 801 42 35, sad@win.ch) kontaktiert werden.